
Prof. Raupach unterliegt endgültig: Kanzlei darf Namen weiter führen

Mit Beschluss vom 19. Juli 2007 hat der Bundesgerichtshof über die Nichtzulassungsbeschwerde von Prof. Dr. Arndt Raupach entschieden. Prof. Dr. Raupach wandte sich gegen die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Köln. Beide hatten festgestellt, dass die Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aufgrund des Inhalts der geschlossenen Vereinbarungen zur unbefristeten Nutzung des Namens "Raupach" berechtigt ist.

Der Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az. I ZR 92/06) lautet:

„Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 2006 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.“

Damit steht rechtskräftig fest, dass die Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Prof. Dr. Raupach gegenüber berechtigt ist, die Firma fortzuführen.

Vertreter Raupach & Wollert-Elmendorff

HIDDEMANN BAHNEMANN KLEINE-COSACK (Freiburg): Dr. Michael Kleine-Cosack

Vor dem BGH: Dr. Hans Klingelhöffer (Karlsruhe)

Vertreter Prof. Dr. Arndt Raupach

KRIEGER MES & GRAF V. DER GROEBEN (Düsseldorf): Dr. Michael Bergemann

Vor dem BGH: Dr. Thomas von Plehwe (Karlsruhe)

Raupach & Wollert-Elmendorff ist mit über 80 Rechtsanwälten an sieben Standorten in Deutschland vertreten und eingebunden in ein internationales Netzwerk kooperierender Wirtschaftskanzleien in ca. 30 Ländern und mit mehr als 1.500 Rechtsanwälten weltweit.

Ihr Ansprechpartner für weitere Information:

Dr. Martin Imbeck

Tel.: 089-290 36 89 01

Email: mimbeck@raupach-we.de